

## Gesuch für temporäre Strassenreklame in Wetzikon

(Eingabe an Abteilung Sicherheit, 8622 Wetzikon)

Gesuchsteller/in \_\_\_\_\_  
Adresse \_\_\_\_\_  
PLZ/Ort \_\_\_\_\_  
Telefon \_\_\_\_\_  
E-Mail \_\_\_\_\_

genaue Standorte \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Auflagen Die SSV-Vorschriften müssen beachtet werden (siehe Rückseite).  
**Die Zustimmung des/r Landeigentümer/s ist durch den Gesuchsteller selber einzuholen.**  
Veranstaltungshinweise sind nach dem Anlass unaufgefordert zu entfernen.

Aufstellzeit \_\_\_\_\_

Ausführung Schildgrösse \_\_\_\_\_  
 einseitig /  doppelseitig  
Beleuchtung  ja /  nein  
Text \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
Farbe Grund \_\_\_\_\_  
Farbe Schrift \_\_\_\_\_

Beilagen:  
 Plan  
 Prospekt, Flyer, Fotomontage

Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift \_\_\_\_\_

1. Nachfolgende Vorschriften (Art. 96 ff der Signalisationsverordnung SSV) müssen beachtet werden:
  - 1.1. Untersagt sind Strassenreklamen, welche die Verkehrssicherheit beeinträchtigen könnten, namentlich wenn sie:
    - a) das Erkennen anderer Verkehrsteilnehmer erschweren, wie im näheren Bereich von Fussgängerstreifen, Verzweigungen oder Ausfahrten;
    - b) die Berechtigten auf den für Fussgänger bestimmten Verkehrsflächen behindern oder gefährden;
    - c) mit Signalen oder Markierungen verwechselt werden können; oder
    - d) die Wirkung von Signalen oder Markierungen herabsetzen.
  - 1.2. Stets untersagt sind Strassenreklamen:
    - a) wenn sie in das Lichtraumprofil der Fahrbahn vorstehen;
    - b) auf der Fahrbahn, ausgenommen in Fussgängerzonen;
    - c) in signalisierten Tunneln sowie in Unterführungen ohne Trottoirs;
    - d) wenn sie Signale oder wegweisende Elemente enthalten.
2. Ebenfalls untersagt ist das Anbringen von Strassenreklamen auf öffentlichem Grund, namentlich auf Trottoirs, an Kandelabern etc.